

# Bekanntmachung über die nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 16.05.1992

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1992, 255

Gliederungsnummer: 8053-i-2

Der Senat bestimmt:

## § 1

(1) Der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung ist

1. zuständige Landesbehörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) und
2. zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot nach § 6 Abs. 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung.

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.